Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2033

21. 03. 88

Sachgebiet 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite

A. Zielsetzung

Das am 11. Dezember 1987 unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien und den Niederlanden andererseits sowie ein noch durchzuführender Notenwechsel sollen die vertragliche Grundlage für sowjetische Inspektionen von amerikanischen INF-Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland bilden, wie sie in dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 8. Dezember 1987 über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite vorgesehen sind.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (212) – 378 50 – Sa 9/88

Bonn, den 21. März 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. Februar 1988 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 11. Dezember 1987 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eine Vereinbarung mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Kraft zu setzen, die im Rahmen und nach Maßgabe des in Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Übereinkommens der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gestattet, Inspektionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel VII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Nummer 4 der Anlage zu dem Übereinkommen auch Steuern betrifft, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Um die in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR zu begründen, ist eine Vereinbarung zwischen beiden Ländern erforderlich, die im Wege eines Notenwechsels geschlossen werden soll. Da diese Vereinbarung normative Regelungen enthält, handelt es sich bei ihr um einen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftigen Vertrag. Um ein erneutes Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die noch zu schließende Vereinbarung mit der UdSSR durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel VII in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes entstehen keine Kosten.

Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite

Agreement among the United States of America and the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the Republic of Italy, the Kingdom of the Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland Regarding Inspections Relating to the Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles

The United States of America, the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the Republic of Italy, the Kingdom of the Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

noting the terms agreed between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics for the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles,

have agreed as follows:

Article I
General Obligations

1. Inspection activities related to Article XI of the Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles, signed at Washington on December 8, 1987, may take place on the territory of the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the Republic of Italy, the Kingdom of the Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and shall be carried out in accordance with the requirements, procedures and arrangements set forth in the Protocol Regarding Inspections Relating to the Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles and this Agreement.

2. The Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the Republic of Italy, the Kingdom of the Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, hereinafter the Basing Countries, hereby agree to facilitate the implementation by the United States of America of its obligations under the Treaty, including the Inspection Protocol thereto, on their territories in accordance with the requirements, procedures and arrangements set forth in this Agreement.

3. Except as herein agreed by the United States of America and the Basing Countries, nothing shall affect the sovereign authority

(Übersetzung)

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland –

in Anbetracht der zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbarten Bestimmungen zur Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Inspektionstätigkeiten in bezug auf Artikel XI des am 8. Dezember 1987 in Washington, D.C., unterzeichneten Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite können im Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland stattfinden und werden im Einklang mit den Erfordernissen, Verfahren und Regelungen durchgeführt, die in dem Protokoll betreffend Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite sowie in diesem Übereinkommen festgelegt sind.

(2) Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, im folgenden als Stationierungsländer bezeichnet, erklären sich hiermit bereit, die Erfüllung der von den Vereinigten Staaten von Amerika in dem Vertrag einschließlich des dazugehörigen Inspektionsprotokolls eingegangenen Verpflichtungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Einklang mit den in diesem Übereinkommen festgelegten Erfordernissen, Verfahren und Regelungen zu erleichtern.

(3) Sofern die Vereinigten Staaten von Amerika und die Stationierungsländer in diesem Übereinkommen nichts anderes verein-

of each state to enforce its laws and regulations with respect to persons entering, and activities taking place within, its jurisdiction.

bart haben, bleibt die Hoheitsgewalt jedes Staates unberührt, seine Gesetze und sonstigen Vorschriften in bezug auf Personen, die in seinen Hoheitsbereich einreisen, und Tätigkeiten, die in seinem Hoheitsbereich durchgeführt werden, anzuwenden.

4. The Basing Countries do not by this Agreement assume any obligations or grant any rights deriving from the Treaty or the Inspection Protocol other than those expressly undertaken or granted in this Agreement or otherwise with their specific consent.

(4) Die Stationierungsländer übernehmen durch dieses Übereinkommen nur die Verpflichtungen und gewähren nur die Rechte aufgrund des Vertrags oder des Inspektionsprotokolls, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich übernommen oder gewährt werden oder denen sie auf andere Weise ausdrücklich zugestimmt haben.

5. The United States of America:

a) Remains fully responsible towards the Soviet Union for the implementation of its obligations under the Treaty and the Inspection Protocol in respect of United States facilities located on the territories of the Basing Countries;

b) Undertakes on request at any time to take such action, in exercise of its rights under the Treaty, including the Inspection Protocol, as may be required to protect and preserve the rights of the Basing Countries under this Agreement.

(5) Die Vereinigten Staaten von Amerika

a) bleiben gegenüber der Sowjetunion voll verantwortlich für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vertrags und des Inspektionsprotokolls in bezug auf Einrichtungen der Vereinigten Staaten, die sich im Hoheitsgebiet der Stationierungsländer befinden;

b) verpflichten sich, in Ausübung ihrer Rechte aufgrund des Vertrags einschließlich des Inspektionsprotokolls auf Ersuchen jederzeit alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz und zur Wahrung der Rechte der Stationierungsländer nach diesem Übereinkommen erforderlich werden.

Article II

Definitions

For purposes of the present Agreement:

1. The term "Treaty" means the Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles;
2. The term "Inspection Protocol" means the Protocol Regarding Inspections Relating to the Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Elimination of Their Intermediate-Range and Shorter-Range Missiles;
3. The term "Inspected Party" means the United States of America;
4. The term "Inspecting Party" means the Union of Soviet Socialist Republics;
5. The term "inspection team" means those inspectors designated by the Inspecting Party to conduct a particular inspection activity;
6. The term "inspector" means an individual proposed by the Union of Soviet Socialist Republics to carry out inspections pursuant to Article XI of the Treaty, and included on its list of inspectors in accordance with Section III of the Inspection Protocol;
7. The term "diplomatic aircrew escort" means that individual accredited to the government of the Basing Country in which the inspection site is located who is designated by the Inspecting Party to assist the aircrew of the Inspecting Party;
8. The term "inspection site" means the area, facility, or location in a Basing Country at which an inspection provided for in Article XI of the Treaty is carried out;
9. The term "period of inspection" means the period from initiation of the inspection at the inspection site until completion of the inspection at the inspection site, exclusive of time spent on any pre- and post-inspection procedures;
10. The term "point of entry" means: in respect of Belgium, Brussels (National); in respect of the Federal Republic of Germany, Frankfurt (Rhein Main Airbase); in respect of Italy, Rome (Ciampino); in respect of the Kingdom of the Nether-

Artikel II

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Vertrag" bezeichnet den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite;
2. der Ausdruck „Inspektionsprotokoll" bezeichnet das Protokoll betreffend Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite;
3. der Ausdruck „inspizierte Vertragspartei" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika;
4. der Ausdruck „inspizierende Vertragspartei" bezeichnet die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;
5. der Ausdruck „Inspektionsgruppe" bezeichnet die von der inspizierenden Vertragspartei zur Durchführung einer bestimmten Inspektionstätigkeit benannten Inspektoren;
6. der Ausdruck „Inspektor" bezeichnet eine von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgeschlagene Einzelperson, die Inspektionen nach Artikel XI des Vertrags durchführen soll und in ihrer Liste von Inspektoren im Einklang mit Abschnitt III des Inspektionsprotokolls aufgeführt ist;
7. der Ausdruck „diplomatische Begleitung der Luftfahrzeugbesatzung" bezeichnet diejenige bei der Regierung des Stationierungslands, in dem sich die Inspektionsstätte befindet, akkreditierte Einzelperson, die von der inspizierenden Vertragspartei zur Unterstützung der Luftfahrzeugbesatzung der inspizierenden Vertragspartei benannt wird;
8. der Ausdruck „Inspektionsstätte" bezeichnet das Gebiet, die Einrichtung oder den Standort in einem Stationierungsland, in denen eine in Artikel XI des Vertrags vorgesehene Inspektion durchgeführt wird;
9. der Ausdruck „Inspektionszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Beginn der Inspektion an der Inspektionsstätte bis zum Abschluß der Inspektion an der Inspektionsstätte; er umfaßt nicht die Zeit, die auf Verfahren vor oder nach der Inspektion verwendet wird;
10. der Ausdruck „Punkt der Einreise" bezeichnet in bezug auf Belgien Brüssel (nationaler Flughafen), in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Frankfurt (Luftwaffenstützpunkt Rhein/Main), in bezug auf Italien Rom (Ciampino), in bezug

lands, Schiphol; and in respect of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, RAF Greenham Common;

11. The term "in-country period" means the period from the arrival of the inspection team at the point of entry until departure of the inspection team from the point of entry to depart the country;

12. The term "in-country escort" means the official or officials specified by the Inspected Party, one or more of whom may be nominated by the Basing Country within whose territory the inspection site is located, who shall accompany an inspection team throughout the in-country period and provide appropriate assistance to an inspection team, in accordance with the provisions of the Inspection Protocol, throughout the in-country period;

13. The term "aircrew member" means an individual, other than the members of an inspection team, diplomatic aircrew escort and in-country escort, on the aircraft of the Inspecting Party. The number of aircrew members per aircraft shall not exceed ten.

Article III
Notifications

1. Upon entry into force of this Agreement, the Inspected Party and each Basing Country shall establish channels which shall be available to receive and acknowledge receipt of notifications on a 24-hour continuous basis.

2. Immediately upon receipt of notice from the Inspecting Party of its intention to conduct an inspection in a Basing Country, the Inspected Party shall notify the Basing Country concerned thereof and of the date and estimated time of arrival of the inspection team at the point of entry, the date and estimated time of departure from the point of entry to the inspection site, the names of the aircrew and inspection team members, the flight plan (including the type of aircraft as specified therein) filed by the Inspecting Party in accordance with the International Civil Aviation Organization, hereinafter ICAO, procedures applicable to civil aircraft, and any other information relevant to the inspection provided by the Inspecting Party.

3. No less than one hour prior to the estimated time of departure of the inspection team from the point of entry for the inspection site, or in the case of successive inspections conducted pursuant to paragraphs 3, 4, 7 or 8 of Article XI of the Treaty no less than one hour prior to the inspection team's departure from an inspection site for another inspection site, the Inspected Party shall inform the Basing Country of the inspection site, described by place name and geographic coordinates, at which the inspection will be carried out.

Article IV
Pre-Inspection Arrangements

1. The Inspected Party shall provide the Basing Countries with the initial lists of inspectors and aircrew members, or any modification thereto, proposed by the Inspecting Party immediately upon receipt thereof. Within 15 days of receipt of the initial lists or proposed additions thereto, each Basing Country shall notify the Inspected Party if it objects to the inclusion of any inspector or aircrew member on the basis that such individual had ever committed a criminal offense on the territory of the Inspected Party or the Basing Country, or been sentenced for committing a criminal

auf das Königreich der Niederlande Schiphol und in bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den RAF-Stützpunkt Greenham Common;

11. der Ausdruck „Zeitraum im Land" bezeichnet den Zeitraum von der Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise bis zur Abreise der Inspektionsgruppe aus dem Land am Punkt der Einreise;

12. der Ausdruck „Begleitung im Land" bezeichnet den oder die von der inspizierten Vertragspartei bestimmten Amtspersonen, von denen eine oder mehrere von dem Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet sich die Inspektionsstätte befindet, benannt werden können; die betreffende Person oder Personen begleiten eine Inspektionsgruppe während des gesamten Zeitraums im Land und gewähren einer Inspektionsgruppe während des gesamten Zeitraums im Land im Einklang mit dem Inspektionsprotokoll angemessene Unterstützung;

13. der Ausdruck „Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung" bezeichnet eine Einzelperson, die sich außer den Mitgliedern der Inspektionsgruppe, der diplomatischen Begleitung der Luftfahrzeugbesatzung und der Begleitung im Land an Bord des Luftfahrzeugs der inspizierenden Vertragspartei befindet. Die Zahl der Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung je Luftfahrzeug darf zehn nicht überschreiten.

Artikel III
Ankündigungen

(1) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, schaffen die inspizierte Vertragspartei und jedes Stationierungsland Übermittlungswege, die rund um die Uhr zur Entgegennahme und Bestätigung des Eingangs von Ankündigungen zur Verfügung stehen.

(2) Unmittelbar nach Eingang der Mitteilung der inspizierenden Vertragspartei, in der sie ihre Absicht bekanntgibt, eine Inspektion in einem Stationierungsland durchzuführen, teilt die inspizierte Vertragspartei dem betreffenden Stationierungsland diese Absicht, den Tag und die voraussichtliche Uhrzeit des Eintreffens der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise, den Tag und die voraussichtliche Uhrzeit der Abreise vom Punkt der Einreise zur Inspektionsstätte, die Namen der Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung und der Inspektionsgruppe, den von der inspizierenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit den für zivile Luftfahrzeuge geltenden Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, im folgenden als ICAO bezeichnet, eingereichten Flugplan (einschließlich des darin angegebenen Luftfahrzeugtyps) sowie alle sonstigen von der inspizierenden Vertragspartei zur Verfügung gestellten für die Inspektion erheblichen Informationen mit.

(3) Spätestens eine Stunde vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Abreise der Inspektionsgruppe vom Punkt der Einreise zur Inspektionsstätte oder bei aufeinanderfolgenden Inspektionen nach Artikel XI Absätze 3, 4, 7 und 8 des Vertrags spätestens eine Stunde vor der Abreise der Inspektionsgruppe von einer Inspektionsstätte zu einer anderen Inspektionsstätte unterrichtet die inspizierte Vertragspartei das Stationierungsland anhand der Ortsbezeichnung und der geographischen Koordinaten über die Inspektionsstätte, an der die Inspektion durchgeführt werden wird.

Artikel IV
Regelungen für die Zeit vor der Inspektion

(1) Die inspizierte Vertragspartei stellt den Stationierungsländern die von der inspizierenden Vertragspartei vorgeschlagenen ersten Listen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung sowie jede Änderung derselben unmittelbar nach Eingang der Listen zur Verfügung. Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der ersten Listen oder der vorgeschlagenen Ergänzungen derselben unterrichtet jedes Stationierungsland die inspizierte Vertragspartei, wenn es gegen die Einbeziehung eines Inspektors oder Mitglieds der Luftfahrzeugbesatzung Einwände

offense or expelled by the Inspected Party or the Basing Country. The Inspected Party shall thereupon exercise its right under the Inspection Protocol to prevent the named individual from serving as an inspector or aircrew member.

erhebt, weil die betreffende Person zu irgendeiner Zeit eine Straftat im Hoheitsgebiet der inspizierten Vertragspartei oder des Stationierungslands begangen hatte oder von der inspizierten Vertragspartei oder dem Stationierungsland wegen einer Straftat verurteilt oder ausgewiesen worden war. Die inspizierte Vertragspartei übt daraufhin das ihr aufgrund des Inspektionsprotokolls zustehende Recht aus, die bezeichnete Person von der Tätigkeit als Inspektor oder Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung auszuschließen.

2. Within 25 days of receipt of the initial lists of inspectors or aircrew members, or of any subsequent change thereto, each Basing Country shall provide such visas and related documentation as may be necessary to ensure that each inspector or aircrew member may enter its territory for the purpose of carrying out inspection activities in accordance with the provisions of the Treaty and the Inspection Protocol. Such visas and documentation shall be valid for a period of at least 24 months. The Inspected Party shall immediately notify the Basing Countries of the removal of any individual from the Inspecting Party's lists of inspectors or aircrew members, and the Basing Countries may thereupon cancel forthwith any visas and related documentation issued to such person pursuant to this paragraph.

(2) Innerhalb von 25 Tagen nach Eingang der ersten Listen der Inspektoren oder Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung oder einer späteren Änderung derselben erteilt jedes Stationierungsland die Sichtvermerke und stellt die damit zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß jeder Inspektor und jedes Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung zur Durchführung von Inspektionstätigkeiten im Einklang mit dem Vertrag und dem Inspektionsprotokoll in sein Hoheitsgebiet einreisen kann. Diese Sichtvermerke und Unterlagen müssen mindestens 24 Monate gültig sein. Die inspizierte Vertragspartei unterrichtet die Stationierungsländer umgehend über die Streichung einer Person in den Listen der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung der inspizierenden Vertragspartei, und die Stationierungsländer können daraufhin alle dieser Person nach diesem Absatz erteilten Sichtvermerke und damit zusammenhängenden Unterlagen sofort für ungültig erklären.

3. Within 25 days after entry into force of this Agreement, each Basing Country shall inform the Inspected Party of the standing diplomatic clearance number for the aircraft of the Inspecting Party which will transport inspectors and equipment into its territory. At the same time each Basing Country shall inform the Inspected Party of the established international airways along which aircraft of the Inspecting Party shall enter the airspace of the Basing Country for the purpose of carrying out inspection activities under the Treaty.

(3) Innerhalb von 25 Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens unterrichtet jedes Stationierungsland die inspizierte Vertragspartei über die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer für die Luftfahrzeuge der inspizierenden Vertragspartei, die Inspektoren und Ausrüstung in sein Hoheitsgebiet befördern werden. Gleichzeitig unterrichtet jedes Stationierungsland die inspizierte Vertragspartei über die festgelegten internationalen Luftstraßen, auf denen die Luftfahrzeuge der inspizierenden Vertragspartei zur Durchführung von Inspektionstätigkeiten nach dem Vertrag in den Luftraum des Stationierungslands einzufliegen haben.

4. Each Basing Country shall accord inspectors and aircrew members of the Inspecting Party entering its territory for the purpose of conducting inspection activities pursuant to the Treaty, including the Inspection Protocol, the privileges and immunities set forth in the Privileges and Immunities Annex to this Agreement. In the event the Inspecting Party refuses or fails to carry out its obligation under Section III, paragraph 7 of the Inspection Protocol to remove an inspector or aircrew member who has violated the conditions governing inspections, the inspector or aircrew member may be refused continued recognition as being entitled to such privileges and immunities.

(4) Jedes Stationierungsland gewährt den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung der inspizierenden Vertragspartei, die zur Durchführung von Inspektionstätigkeiten nach dem Vertrag einschließlich des Inspektionsprotokolls in sein Hoheitsgebiet einreisen, die in der Anlage über Vorrechte und Immunitäten zu diesem Übereinkommen festgelegten Vorrechte und Immunitäten. Weigert sich die inspizierende Vertragspartei, ihrer Verpflichtung nach Abschnitt III Absatz 7 des Inspektionsprotokolls nachzukommen, einen Inspektor oder ein Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung, welche die für Inspektionen geltenden Bedingungen verletzt haben, zu entfernen, oder kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dem Inspektor oder dem Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung die weitere Berechtigung zu solchen Vorrechten und Immunitäten aberkannt werden.

5. Each Basing Country shall issue, at the point of entry, appropriate authorizations waiving customs duties and expediting customs processing requirements in respect of all equipment relating to inspection activities.

(5) Jedes Stationierungsland erteilt am Punkt der Einreise geeignete Genehmigungen, mit denen für alle mit den Inspektionstätigkeiten zusammenhängenden Ausrüstungsgegenstände auf Zollabgaben verzichtet und die Zollabfertigung beschleunigt wird.

6. Each Basing Country shall provide, if requested, facilities at the point of entry for lodging and the provision of food for inspectors and aircrew members.

(6) Jedes Stationierungsland stellt auf Ersuchen am Punkt der Einreise Einrichtungen für die Unterbringung und Verpflegung der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung zur Verfügung.

7. The Basing Country in which the inspection is to take place shall have the right to examine jointly with the Inspected Party each item of equipment brought in by the Inspecting Party to ascertain that the equipment cannot be used to perform functions unconnected with the inspection requirements of the Treaty. If it is established upon examination that a piece of equipment is unconnected with these inspection requirements, it shall not be cleared for use and shall be impounded at the point of entry until the departure of the inspection team from the country.

(7) Das Stationierungsland, in dem die Inspektion stattfinden soll, hat das Recht, gemeinsam mit der inspizierten Vertragspartei jeden von der inspizierenden Vertragspartei mitgeführten Ausrüstungsgegenstand zu prüfen, um sicherzustellen, daß die Ausrüstung nicht zur Durchführung von Aufgaben verwendet werden kann, die nicht mit den Inspektionserfordernissen des Vertrags zusammenhängen. Wird bei der Prüfung festgestellt, daß ein Ausrüstungsgegenstand nicht mit diesen Inspektionserfordernissen zusammenhängt, so wird er nicht zur Verwendung freigegeben, sondern bis zur Abreise der Inspektionsgruppe aus dem Land, in dem die Inspektion durchgeführt wird, am Punkt der Einreise sichergestellt.

Article V
Conduct of Inspections

1. Within 90 minutes of receipt from the Inspected Party of notification that a flight plan for an aircraft of the Inspecting Party has been filed in accordance with ICAO procedures applicable to civil aircraft, the Basing Country in whose territory the inspection site is located shall provide the Inspected Party with its approval for the aircraft of the Inspecting Party to proceed to the point of entry via the filed routing, or an amended routing if necessary.

2. The Basing Country in whose territory the inspection site is located shall facilitate the entry of inspectors and aircrew into the country, and shall take the steps necessary to ensure that the baggage and equipment of the inspection team is identified and transported expeditiously through customs.

3. Upon notification by the Inspected Party, in accordance with Article III above, of the inspection site, the Basing Country in whose territory the inspection is to take place shall take the steps necessary to ensure that the inspection team is granted all clearances and assistance necessary to enable it to proceed expeditiously to the inspection site and to arrive at the inspection site within nine hours of the Inspecting Party's notification of the site to be inspected. The Inspected Party and the Basing Country in which the inspection site is located shall consult with respect to the mode of transport to be utilized, and the Basing Country shall have the right to designate the routing between the point of entry and the inspection site.

4. Each Basing Country shall assist the Inspected Party, as necessary, in providing two-way voice communication capability for an inspection team between an inspection site within its territory and the embassy of the Inspecting Party.

5. The Inspected Party and the Basing Country within whose territory an inspection site is located shall consult with respect to aircraft servicing and the provision of meals, lodging, and services for inspectors and aircrew members at the point of entry and inspection site. The cost of the foregoing requested by the Inspected Party and provided by the Basing Country shall be borne by the Inspected Party.

6. In the event the Inspecting Party requests an extension, which shall not exceed eight hours beyond the original 24-hour period of inspection as provided for in Section VI, paragraph 14 of the Inspection Protocol, the Inspected Party shall immediately notify the Basing Country in whose territory the inspection site is located of the extension.

Article VI
Consultations

1. Within five days after entry into force of this Agreement, the Inspected Party and the Basing Countries shall meet to coordinate implementation of the inspection activities provided for by Article XI of the Treaty, the Inspection Protocol and this Agreement.

2. A meeting between the Inspected Party and any Basing Country to discuss implementation of this Agreement shall be held within five days of a request for such a meeting by the Inspected Party or a Basing Country.

3. Should any question arise which in the opinion of a Basing Country requires immediate attention, the Basing Country may contact the inspection notification authority of the Inspected Party.

Artikel V
Durchführung der Inspektionen

(1) Innerhalb von 90 Minuten nach Eingang einer Mitteilung von der inspizierten Vertragspartei, daß ein Flugplan für ein Luftfahrzeug der inspizierenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit den für zivile Luftfahrzeuge geltenden Verfahren der ICAO eingereicht worden ist, übermittelt das Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet sich die Inspektionsstätte befindet, der inspizierten Vertragspartei seine Genehmigung für den Flug des Luftfahrzeugs der inspizierenden Vertragspartei zum Punkt der Einreise auf der eingereichten Strecke oder erforderlichenfalls einer anderen Strecke.

(2) Das Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet sich die Inspektionsstätte befindet, erleichtert die Einreise der Inspektoren und Luftfahrzeugbesatzung in das Land und unternimmt alle notwendigen Schritte, damit das Gepäck und die Ausrüstung der Inspektionsgruppe identifiziert und rasch durch den Zoll befördert werden.

(3) Nachdem die inspizierte Vertragspartei nach Artikel III die Inspektionsstätte angekündigt hat, trifft das Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion stattfinden soll, die notwendigen Maßnahmen, damit der Inspektionsgruppe alle Genehmigungen und jede Hilfe gewährt werden, die notwendig sind, damit sie rasch zur Inspektionsstätte gelangen und innerhalb von neun Stunden nach der Ankündigung der zu inspizierenden Stätte durch die inspizierende Vertragspartei dort eintreffen kann. Die inspizierte Vertragspartei und das Stationierungsland, in dem sich die Inspektionsstätte befindet, konsultieren einander hinsichtlich des zu verwendenden Transportmittels, und das Stationierungsland hat das Recht, die Strecke zwischen dem Punkt der Einreise und der Inspektionsstätte zu bestimmen.

(4) Jedes Stationierungsland unterstützt die inspizierte Vertragspartei nach Bedarf bei der Einrichtung einer Gegensprechverbindung für die Inspektionsgruppe zwischen einer Inspektionsstätte in seinem Hoheitsgebiet und der Botschaft der inspizierenden Vertragspartei.

(5) Die inspizierte Vertragspartei und das Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Inspektionsstätte befindet, konsultieren einander hinsichtlich der Versorgung des Luftfahrzeugs und der Bereitstellung von Verpflegung, Unterkunft und Dienstleistungen für die Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung am Punkt der Einreise und an der Inspektionsstätte. Die Kosten der von der inspizierten Vertragspartei verlangten und von dem Stationierungsland erbrachten Leistungen werden von der inspizierten Vertragspartei getragen.

(6) Ersucht die inspizierende Vertragspartei um eine Verlängerung des ursprünglichen vierundzwanzigstündigen Inspektionszeitraums, die höchstens acht Stunden betragen darf, wie in Abschnitt VI Absatz 14 des Inspektionsprotokolls vorgesehen, so unterrichtet die inspizierte Vertragspartei das Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet sich die Inspektionsstätte befindet, umgehend von der Verlängerung.

Artikel VI
Konsultationen

(1) Innerhalb von fünf Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten die inspizierte Vertragspartei und die Stationierungsländer zusammen, um die Durchführung der in Artikel XI des Vertrags, dem Inspektionsprotokoll und diesem Übereinkommen vorgesehenen Inspektionstätigkeiten abzustimmen.

(2) Ein Treffen zwischen der inspizierten Vertragspartei und einem Stationierungsland zur Erörterung der Durchführung dieses Übereinkommens findet innerhalb von fünf Tagen statt, nachdem die inspizierte Vertragspartei oder ein Stationierungsland um ein solches Treffen ersucht hat.

(3) Ergibt sich eine Frage, die nach Ansicht eines Stationierungslands sofort aufgegriffen werden muß, so kann das Stationierungsland mit der für die Ankündigung von Inspektionen

The Inspected Party will immediately acknowledge receipt of the inquiry or question and give urgent attention to the question or problem.

4. In the event that a Basing Country determines that an inspector or aircrew member has violated the conditions governing inspection within its territory, the Basing Country may notify the Inspected Party which shall inform the Inspecting Party of the disqualification of the inspector or aircrew member. The name of the individual will be removed from the list of inspectors or aircrew members.

5. A Basing Country may change the point of entry for its territory by giving six months' notice of such change to the Inspected Party.

6. Upon completion of an inspection, the Inspected Party shall advise the Basing Country within whose territory the inspection took place that the inspection has been completed, and upon request of the Basing Country provide a briefing for the Basing Country on the inspection.

7. The United States of America shall not, without the express agreement of the Basing Countries, propose or accept any amendment to Article XI of the Treaty or to the Inspection Protocol that directly affects the rights, interests or obligations of the Basing Countries.

Article VII

Entry into Force and Duration

This Agreement shall be subject to approval in accordance with the constitutional procedures of each Party, which approval shall be notified by each Party to each of the other Parties. Following such notification by all Parties, the Agreement shall enter into force simultaneously with the entry into force of the Treaty and shall remain in force for a period of thirteen years.

Done at Brussels, on the eleventh of December, 1987, in a single original which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America, which shall transmit a duly certified copy thereof to each of the other signatory Governments.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized, have signed this Agreement.

zuständigen Stelle der inspizierten Vertragspartei Verbindung aufnehmen. Die inspizierte Vertragspartei bestätigt umgehend den Eingang der Anfrage oder Frage und nimmt sich der Frage oder des Problems sofort an.

(4) Stellt ein Stationierungsland fest, daß ein Inspektor oder ein Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung die für Inspektionen in seinem Hoheitsgebiet geltenden Bedingungen verletzt hat, so kann das Stationierungsland die inspizierte Vertragspartei benachrichtigen, die ihrerseits die inspizierende Vertragspartei vom Ausschluß des Inspektors oder Mitglieds der Luftfahrzeugbesatzung in Kenntnis setzt. Der Name der betreffenden Person wird in der Liste der Inspektoren oder Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung gestrichen.

(5) Ein Stationierungsland kann den Punkt der Einreise in sein Hoheitsgebiet ändern, indem es dies der inspizierten Vertragspartei sechs Monate im voraus mitteilt.

(6) Nach Beendigung einer Inspektion teilt die inspizierte Vertragspartei dem Stationierungsland, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion stattgefunden hat, mit, daß die Inspektion abgeschlossen ist, und berichtet dem Stationierungsland auf dessen Ersuchen über die Inspektion.

(7) Die Vereinigten Staaten von Amerika werden eine Änderung zu Artikel XI des Vertrags oder zu dem Inspektionsprotokoll, welche die Rechte, Interessen oder Pflichten der Stationierungsländer unmittelbar berührt, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stationierungsländer vorschlagen oder annehmen.

Artikel VII

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen bedarf der Genehmigung im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei; diese Genehmigung wird von jeder Vertragspartei jeder der anderen Vertragsparteien notifiziert. Im Anschluß an eine solche Notifikation durch alle Vertragsparteien tritt das Übereinkommen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags in Kraft und bleibt dreizehn Jahre in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1987 in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt wird; diese übermittelt jeder der anderen Unterzeichnerregierungen eine gehörig beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Annex

Provisions on privileges and immunities of inspectors and aircrew members

In order to exercise their functions effectively, for the purpose of implementing the Treaty and not for their personal benefit, inspectors and aircrew members shall be accorded the privileges and immunities contained herein. Privileges and immunities shall be accorded for the entire in-country period in the country in which an inspection site is located, and thereafter with respect to acts previously performed in the exercise of official functions as an inspector or aircrew member.

1. Inspectors and aircrew members shall be accorded the inviolability enjoyed by diplomatic agents pursuant to Article 29 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of April 18, 1961.
2. The papers and correspondence of inspectors and aircrew members shall enjoy the inviolability accorded to the papers and correspondence of diplomatic agents pursuant to Article 30 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations. In addition, the aircraft of the inspection team shall be inviolable.
3. Inspectors and aircrew members shall be accorded the immunities accorded diplomatic agents pursuant to paragraphs (1), (2) and (3) of Article 31 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations. The immunity from jurisdiction of an inspector or an aircrew member may be waived by the Inspecting Party in those cases when it is of the opinion that immunity would impede the course of justice and that it can be waived without prejudice to the implementation of the provisions of the Treaty. Waiver must always be express.
4. Inspectors and aircrew members of the Inspecting Party shall be permitted to bring into the territory of a Basing Country in which an inspection site is located, without payment of any customs duties or related charges, articles for their personal use, with the exception of articles the import or export of which is prohibited by law or controlled by quarantine regulations.
5. An inspector or aircrew member shall not engage in any professional or commercial activity for personal profit on the territory of the Basing Countries.

Anlage

Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung

Zur wirksamen Ausübung ihrer Aufgaben, zum Zweck der Durchführung des Vertrags und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen werden den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung die in dieser Anlage vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Vorrechte und Immunitäten werden in dem Land, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, für den gesamten Zeitraum im Land und danach in bezug auf die in Ausübung amtlicher Aufgaben als Inspektor oder Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung vorher vorgenommenen Handlungen gewährt.

1. Den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung wird die Unverletzlichkeit gewährt, die Diplomaten nach Artikel 29 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen.
2. Die Papiere und die Korrespondenz der Inspektoren und Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung genießen die Unverletzlichkeit, die den Papieren und der Korrespondenz der Diplomaten nach Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt wird. Darüber hinaus ist das Luftfahrzeug der Inspektionsgruppe unverletzlich.
3. Den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung werden die Immunitäten gewährt, die Diplomaten nach Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt werden. Die inspizierende Vertragspartei kann auf die Immunität eines Inspektors oder eines Mitglieds der Luftfahrzeugbesatzung von der Gerichtsbarkeit in den Fällen verzichten, in denen nach ihrer Auffassung die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen auf sie verzichtet werden kann, ohne daß die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt wird. Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.
4. Den Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung der inspizierenden Vertragspartei ist es erlaubt, in das Hoheitsgebiet eines Stationierungslands, in dem sich eine Inspektionsstätte befindet, ohne Entrichtung von Zöllen oder ähnlichen Abgaben Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch mitzuführen; ausgenommen sind Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist.
5. Ein Inspektor oder ein Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung darf im Hoheitsgebiet der Stationierungsländer keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind.

Denkschrift zum Übereinkommen

1. Allgemeines

Die im amerikanisch-sowjetischen Vertragswerk über die Beseitigung aller nuklearen landgestützten amerikanischen und sowjetischen Mittelstreckenflugkörper im Reichweitenband von 500 bis 5 500 km vorgesehenen Inspektionsmaßnahmen betreffen auch die Bundesrepublik Deutschland. Ebenso wie in Belgien, Großbritannien, Italien und den Niederlanden unterliegen die amerikanischen INF-Militärbasen und die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen (bei uns: US-Einrichtung zur Reparatur von Pershing-II-Raketen) für einen Zeitraum von insgesamt 13 Jahren sowjetischen Inspektionen.

Die Stationierungsländer ermöglichen mit dem Stationierungsländer-Übereinkommen (im weiteren Text: Übereinkommen) die Durchführung der im amerikanischen-sowjetischen INF-Vertragswerk vorgesehenen Inspektionen auf ihrem Hoheitsgebiet. Sie verpflichten sich den USA gegenüber, die im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, damit die sowjetischen Inspektoren einreisen und fristgerecht die Inspektionen der o.a. Einrichtungen der USA durchführen können. Die Rechte, die das Übereinkommen für sowjetische Inspektoren und Flugzeugbesatzungen vorsieht, sind strikt funktionsbezogen und beschränken sich auf die Ausübung der vertragsgemäßen Inspektionstätigkeit.

2. Zu den einzelnen Abkommensregelungen

Zu Artikel I

Dieser Artikel bestimmt, daß Inspektionen im Einklang mit Artikel XI des INF-Vertrags zwischen den USA und der UdSSR und dem Protokoll über Inspektionen dazu auch auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden können. Die Erlaubnis zur Durchführung von Inspektionen wird mit der Einhaltung der im Protokoll über Inspektionen enthaltenen Erfordernisse, Verfahren und Regelungen verknüpft. Inspektoren werden daher nur die Rechte gewährt, die im INF-Vertrag und dem Inspektionsprotokoll vorgesehen sind und durch dieses Übereinkommen auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland für anwendbar erklärt werden.

In Absatz 5 wird ausdrücklich festgestellt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund des INF-Vertrages und des Inspektionsprotokolls ausschließlich eine Verpflichtung der USA darstellt.

Zu Artikel II

Der Artikel enthält Bestimmungen der Begriffe, die im Übereinkommen benutzt werden. Absatz 10 bezeichnet als „Punkt der Einreise" den US-Luftwaffenstützpunkt Rhein-Main. Dadurch können die in Artikel V Abs. 5 des Übereinkommens vorgesehene Versorgung sowjetischer Luftfahrzeuge und die Bereitstellung von Unterkunft und Dienstleistungen für sowjetische Inspektoren und Flugzeugbesatzungen von den USA selbst erbracht werden.

Absatz 12 ermöglicht die Begleitung sowjetischer Inspektoren während des gesamten Aufenthaltes durch eine oder mehrere von den Stationierungsländern benannte Amtspersonen. Dadurch wird eine ununterbrochene Teilnahme deutscher Begleitpersonen an der Inspektionstätigkeit sichergestellt.

Zu Artikel III

Dieser Artikel regelt die Ankündigungen von Inspektionen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. In Absatz 2 werden die USA verpflichtet, dem betreffenden Stationierungsland sowjetische Inspektionsersuchen unverzüglich und mit allen für die Inspektion erheblichen Informationen mitzuteilen. Die Bundesrepublik Deutschland kann aufgrund dieser Mitteilung alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Inspektionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einreise und der Begleitung sowjetischer Inspektionsgruppen, ohne Zeitverlust treffen.

Zu Artikel IV

Dieser Artikel enthält Bestimmungen, die bereits vor Beginn der Inspektionstätigkeit eine Ablehnung sowjetischer Inspektoren oder Flugzeugbesatzungen ermöglichen. Die USA verpflichten sich, der UdSSR in diesem Falle mitzuteilen, daß die bezeichnete Person von der Tätigkeit als Inspektor oder Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung auszuschließen ist.

Die in Absatz 3 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkehr sowjetischer Luftfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland waren Gegenstand von Konsultationen des Auswärtigen Amtes mit den Botschaften Frankreichs, Großbritanniens und der USA.

Ferner werden in Absatz 4 den Inspektoren und Luftfahrzeugbesatzungen zur wirksamen Ausübung ihrer Inspektionstätigkeiten die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die im Anhang des Übereinkommens näher bestimmt werden.

Absatz 4 Satz 2 unterstreicht das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Vorrechte und Immunitäten sowjetischer Inspektoren und Mitglieder von Luftfahrzeugbesatzungen auch dann abzuerkennen, wenn die sowjetische Seite entgegen ihren Verpflichtungen aus Artikel III Abs. 7 des Inspektionsprotokolls Inspektionspersonal nicht von der Inspektorenliste streicht, obschon die USA aufgrund der dort beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen dies verlangt haben.

Absatz 7 regelt die Überprüfung der von der inspizierenden Vertragspartei mitgeführten Ausrüstungsgegenstände. Entspricht ein mitgeführter Gegenstand nicht den Inspektionserfordernissen, wie sie insbesondere in Artikel VI Abs. 9 des Inspektionsprotokolls näher definiert werden, erfolgt eine Sicherstellung am Punkt der Einreise (US-Luftwaffenstützpunkt Rhein-Main).

Zu Artikel V

Dieser Artikel regelt die Erteilung von Fluggenehmigungen, Einreiseerleichterungen, Sprechverbindungen und die Erstattung von Kosten, die der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Absatz 1 regelt die Erteilung von Fluggenehmigungen für sowjetische Luftfahrzeuge, die zu Inspektionszwecken in den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland einfliegen wollen. Nach Konsultationen mit dem Auswärtigen Amt haben die Botschaften Frankreichs, Großbritanniens und der USA im Zusammenhang mit Artikel 6 des XII. Kapitels des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (i. d. F. des Protokolls vom 23. Oktober 1954) mitgeteilt, „daß die Bundesrepublik Deutschland Luftfahrzeugen der UdSSR, die ihren Luftraum für Inspektionen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem Inspektionsprotokoll nutzen wollen, die Erlaubnis erteilen darf, zum und vom einschlägigen Punkt der Einreise (wie im Übereinkommen festgelegt) zu fliegen, sofern das für eine solche Inspektion benutzte Luftfahrzeug auf den internationalen Luftstraßen (wie von Zeit zu Zeit im Luftfahrthandbuch („Aeronautical Information Publication") der Bundesrepublik Deutschland bestimmt) fliegt."

Absatz 3 enthält eine Konsultationsverpflichtung hinsichtlich des zu verwendenden Transportmittels für die Strecke zwischen dem Punkt der Einreise und der Inspektionsstätte. Diese Strecke kann, unabhängig vom verwendeten Transportmittel, durch das Stationierungsland näher bestimmt werden.

Zu Artikel VI

Dieser Artikel enthält Konsultationsverpflichtungen und Mitwirkungsrechte in bezug auf Änderungen der Inspektorenliste oder der bilateralen Inspektionsvereinbarungen zwischen USA und UdSSR.

Falls ein Stationierungsland gemäß Absatz 4 feststellt, daß ein Inspektor oder ein Mitglied der Luftfahrzeugbesatzung die für Inspektionen auf seinem Hoheitsgebiet geltenden Bedingungen verletzt hat, so kann es von den USA verlangen, daß diese die UdSSR zur Streichung der betreffenden Person aus der Liste der Inspektoren oder Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung auffordern. Davon unabhängig bleibt es einem Stationierungsland unter den gleichen Voraussetzungen unbenommen, Vorrechte und Immunitäten sowjetischen Inspektionspersonals selbst und unmittelbar abzuerkennen und die USA hiervon in Kenntnis zu setzen.

Absatz 7 macht Änderungen des Artikels XI INF-Vertrag und des Inspektionsprotokolls dann von einer ausdrücklichen Zustimmung abhängig, wenn durch die Änderung Rechte, Interessen oder Pflichten der Stationierungsländer berührt werden. Da die Anwendung des amerikanisch-sowjetischen Vertragsregimes auf das Hoheitsgebiet der Stationierungsländer auf deren Zustimmung im Stationierungsländer-Übereinkommen beruht, kann eine die Stationierungsländer berührende Änderung der amerikanisch-sowjetischen Inspektionsbestimmungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stationierungsländer auf deren Hoheitsgebiet Anwendung finden.

Zu Artikel VII

Die in Artikel VII enthaltenen Schlußbestimmungen sind technischer Art und folgen dem im internationalen Vertragsrecht üblichen Modell. Das Ratifikationserfordernis in Satz 1 entspricht der allgemeinen Vertragsabschlußpraxis. Das Inkrafttreten erfolgt nach der Ratifikation durch alle Vertragsparteien und gleichzeitig mit dem INF-Vertrag. Das Übereinkommen bleibt dreizehn Jahre in Kraft.

Anhang

Der Anhang enthält in Form einer abschließenden Aufzählung die Privilegien und Immunitäten, die dem sowjetischen Inspektionspersonal und der sowjetischen Luftfahrzeugbesatzung eingeräumt werden. Die Vorrechte und Immunitäten werden im wesentlichen durch Bezugnahme auf das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 11. Dezember 1964, geregelt.

3. Zum Notenwechsel

Der Notenwechsel, dessen Wortlaut – vgl. Anlage – für alle Stationierungsländer inhaltlich gleich ist, stellt eine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR dar, die gleichzeitig mit dem INF-Vertragswerk und dem Übereinkommen in Kraft treten und wie dieses dreizehn Jahre in Kraft bleiben soll.

In dem Notenwechsel erklärt die Bundesrepublik Deutschland der UdSSR ihre Bereitschaft, Inspektionen im Einklang mit dem INF-Vertrag und dem Inspektionsprotokoll auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen.

Die Sowjetunion verpflichtet sich ihrerseits für sich und ihre Bediensteten, sich strikt an die Bestimmungen des amerikanisch-sowjetischen Inspektionsprotokolls zu halten und erkennt an, daß, soweit das Inspektionsprotokoll nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, die Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegenüber sowjetischen Inspektoren unberührt bleibt.

Anlage zur Denkschrift

Note der Bundesregierung

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbarten Regelungen für die Nachprüfung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen aufgrund des Artikels XI des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und des dazugehörigen Inspektionsprotokolls unterrichtet worden.

Als entschiedener Befürworter ausgewogener und nachprüfbarer Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den genannten Vertrag und das Inspektionsprotokoll uneingeschränkt und hat der Anwendung von Inspektionen im Einklang mit dem genannten Vertrag und dem dazugehörigen Protokoll in ihrem Hoheitsgebiet zugestimmt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, Ihnen daher mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit ist, der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihren Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung die in dem Inspektionsprotokoll vorgesehenen Inspektionsrechte zu gewähren, sobald sie eine Zusage erhalten hat, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihre Bediensteten in bezug auf alle nach dem Protokoll im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und in ihrem Luftraum ausgeübten Tätigkeiten die Bestimmungen des genannten Protokolls streng einhalten werden. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, daß das Protokoll, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Hoheitsgebiets unberührt läßt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich ferner, vorzuschlagen, daß diese Note und die diesbezügliche Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bilden. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags in Kraft und bleibt dreizehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Vereinbarung läßt jedoch die ausschließlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sie aufgrund des Vertrags und des Inspektionsprotokolls in bezug auf einander übernommen haben, unberührt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Anwortnote

Die Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland den Empfang der folgenden Note des Auswärtigen Amtes vom (Datum) zu bestätigen:

„Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbarten Regelungen für die Nachprüfung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen aufgrund des Artikels XI des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und des dazugehörigen Inspektionsprotokolls unterrichtet worden.

Als entschiedener Befürworter ausgewogener und nachprüfbarer Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den genannten Vertrag und das Inspektionsprotokoll uneingeschränkt und hat der Anwendung von Inspektionen im Einklang mit dem genannten Vertrag und dem dazugehörigen Protokoll in ihrem Hoheitsgebiet zugestimmt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, Ihnen daher mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit ist, der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihren Inspektoren und Mitgliedern der Luftfahrzeugbesatzung die in dem Inspektionsprotokoll vorgesehenen Inspektionsrechte zu gewähren, sobald sie eine Zusage erhalten hat, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihre Bediensteten in bezug auf alle nach dem Protokoll im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und in ihrem Luftraum ausgeübten Tätigkeiten die Bestimmungen des genannten Protokolls streng einhalten werden. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, daß das Protokoll, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Hoheitsgebiets unberührt läßt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich ferner, vorzuschlagen, daß diese Note und die diesbezügliche Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bilden. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags in Kraft und bleibt dreizehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Vereinbarung läßt jedoch die ausschließlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sie aufgrund des Vertrags und des Inspektionsprotokolls in bezug auf einander übernommen haben, unberührt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

In Beantwortung Ihrer Note nimmt die Botschaft im Namen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Bereitschaft der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis, die Anwendung der in dem Vertrag und dem dazugehörigen Inspektionsprotokoll vorgesehenen Inspektionen auf ihr Hoheitsgebiet zu erleichtern.

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt in Anbetracht des Vorstehenden ferner mitzuteilen, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die in der genannten Note geforderte förmliche Zusage abgibt und sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Note des Auswärtigen Amts vom (Datum) und diese Note der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend Inspektionen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bilden, die in dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite vorgesehen sind und im Einklang mit dem dazugehörigen Inspektionsprotokoll durchgeführt werden. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags in Kraft und bleibt dreizehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Vereinbarung läßt jedoch die ausschließlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sie aufgrund des Vertrags und des Inspektionsprotokolls in bezug auf einander übernommen haben, unberührt.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812278 3. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333